

Freiburg im Breisgau, den 23. September 1991

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder. — Aufnahme von behinderten Kindern in den Regelkindergarten. — Verkaufsangebot. — Warnung. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 125

Ord. 9. 7. 1991

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder

Der Erlaß einer „Grundordnung für katholische Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine notwendige Ergänzung der „Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg“ (ABl 1984, S. 265 ff.) und der „Kindergartenordnung“ (ABl. 1989, S. 1). Während die Dienstordnung die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und die Kindergartenordnung die vertraglichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindertagesträger regelt, enthält die Grundordnung grundlegende Rahmenvorschriften für die im Kindertagesstättenbereich tätigen kirchlichen Handlungsträger. Sie bestimmt die Aufgaben des Trägers einer Tageseinrichtung, des Erzbischöflichen Ordinariates und des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg. Durch die klare Verteilung der Aufgaben im Kindergartenbereich kann eine gedeihliche und gemeinsam abgestimmte Pädagogik in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg ermöglicht werden.

Der Erlaß einer Grundordnung wurde auch durch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz notwendig, das die Übertragung der staatlichen Heimaufsicht auf die Wohlfahrtsverbände nicht mehr vorsieht. Diese muß nun von den Landesjugendämtern selbst wahrgenommen werden. Hierdurch wurde eine Neubestimmung der Rolle der Fachberater/innen des Diözesan-Caritasverbandes für die Kindertagesstätten notwendig. Ihre Aufgaben liegen künftig schwerpunktmäßig in der Beratung und Betreuung der katholischen Tageseinrichtungen und der Fortbildung der Mitarbeiterinnen.

Die Grundordnung bürdet den Trägern keine neuen Aufgaben auf, sondern hilft ihnen, ihre Aufgaben und Kompetenzen hinsichtlich der Tageseinrichtungen zu erkennen und zu verwirklichen. Die umfassende Beschreibung der Rechte und Pflichten des Trägers ist vor allem dann hilfreich, wenn einzelne Kirchengemeinden Kindergartenausschüsse unterhalten oder „Kindergartenbeauftragte“ ernennen, die zur Entlastung des Pfarrers beitragen sollen. Aus der Grundordnung können sie entnehmen, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben.

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg

für katholische Tageseinrichtungen für Kinder

Präambel

Die Tageseinrichtung für Kinder in kirchlicher Trägerschaft ist ein Ort der Pfarrgemeinde, an dem die Kirche den Lebensverhältnissen von Kindern und Familien begegnet. Durch ihren personellen und finanziellen Einsatz bietet die Kirche Eltern und ihren Kindern eine Hilfe an. Die kirchlichen Tageseinrichtungen erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die kirchliche Tageseinrichtung versteht sich als Anwalt der Kinder und orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der Familien (Solidarität). Sie sorgt sich um die Entfaltung der Persönlichkeit und der Lebensmöglichkeiten der Kinder (Personalität). Sie ist offen für alle Kinder und zeigt sich auch verantwortlich für ihre Lebenswelt außerhalb der Einrichtung (Subsidiarität).

Die Kirche verwirklicht in katholischen Tageseinrichtungen ihren diakonischen Auftrag, aber auch ihre Grundfunktionen der Verkündigung, der Liturgie und des Gemeindeaufbaus. Sie orientiert sich in ihrer ganzheitlichen Erziehung am christlichen Menschenbild und sucht den Dialog und die Begegnung mit den Eltern und Familien.

1. Begriffsbestimmung und Zielsetzung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder

1.1 Die Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

1.2 In einer Tageseinrichtung werden Kinder ganztags oder mehrere Stunden täglich von sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam pädagogisch gefördert und sozial betreut.

- 1.3 Die Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit zu unterstützen.
- 1.4 Die Tageseinrichtung erzieht die Kinder zu Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.
- 1.5 Die Tageseinrichtung fördert die Kinder ganzheitlich in ihren seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen. Dies geschieht in der Regel in altersgemischten Gruppen.
- 1.6 Die Tageseinrichtung fördert altersentsprechend religiöse Grunderfahrungen der Kinder.
- 1.7 Die Tageseinrichtung ist ein Ort der Begegnung der Pfarrgemeinde mit jungen Eltern und ihren Kindern.

2. Aufgaben des Trägers einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder

Der Träger (Kirchengemeinde, Verein, Ordensgemeinschaft, Caritasverband u.a.) ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (KJHG, Kindergartengesetz, Richtlinien usw.) verantwortlich für den Betrieb einer Tageseinrichtung und trifft die Grundsatzentscheidungen über die pädagogische und religiöse Ausrichtung der Arbeit. Er schafft die für den Betrieb der Tageseinrichtung erforderlichen und angemessenen personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen.

2.1 Räumlichkeiten

Für den Bau und die räumliche Ausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder sind die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Der Diözesan-Caritasverband ist an der Planung rechtzeitig zu beteiligen.

2.2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- 2.2.1 Die Richtlinien des Erzbischöflichen Ordinariates über die Personalausstattung der katholischen Tageseinrichtungen (Stellenbesetzungs-Richtlinien) sind zu beachten.
- 2.2.2 Der Träger sorgt dafür, daß die Mitarbeiterinnen einer Tageseinrichtung neben den pädagogischen Voraussetzungen die Gewähr bieten, eine christliche Erziehung im Sinne der katholischen Kirche zu verwirklichen.
- 2.2.3 Der Träger hat die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern. Er soll regelmäßige Dienstbesprechungen halten.
- 2.2.4 Der Träger achtet auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der „Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2.5 Der Träger legt unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung die tägliche Arbeitszeit fest.

- 2.2.6 Der Träger entscheidet unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen.
- 2.2.7 Der Träger sorgt für eine angemessene Fortbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen. Hierbei sind die „Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten“ (ABl. 1979, S. 187f.) in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

2.3 Betrieb

- 2.3.1 Der Träger legt nach Anhörung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und des Elternbeirats die Öffnungs- und Schließungszeiten der Tageseinrichtung fest. Hierbei sind die Empfehlungen des Diözesan-Caritasverbandes zu beachten.
- 2.3.2 Der Träger sorgt für die Bildung des Elternbeirats und arbeitet mit ihm zusammen (vgl. Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 20. Januar 1983).
- 2.3.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung fest. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Empfehlungen des Diözesan-Caritasverbandes zu beachten.
- 2.3.4 Der Träger beschließt den Haushalt der Tageseinrichtung.
- 2.3.5 Falls ein Kindergartenvertrag mit einer politischen Gemeinde besteht, sind vom Träger die dort getroffenen Regelungen zu beachten.
- 2.3.6 Der Träger hat bei Neubau, Umbau, Erweiterung und grundsätzlicher Umstrukturierung seiner Einrichtung die Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes einzubeziehen. Darüber hinaus kann in allen fachlich pädagogischen Fragen die Hilfe der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes in Anspruch genommen werden.

3. Aufgaben des Erzbischöflichen Ordinariats

- 3.1 Das Erzbischöfliche Ordinariat ist für die Ordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg zuständig. Es übt insbesondere die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Träger einer Tageseinrichtung sind, aus.
- 3.2 Das Erzbischöfliche Ordinariat nimmt in Abstimmung mit dem Diözesan-Caritasverband in Fragen des Personalwesens, des Arbeitsrechts und der Finanzausstattung die Vertretung der Belange der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landeswohlfahrtsverbänden wahr.
- 3.3 Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet über die Genehmigung von Bau, Erweiterung und Renovation

von Tageseinrichtungen sowie über die Übernahme und Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung.

3.4 Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet über die Genehmigung von Arbeitsverträgen, soweit sie nicht aufgrund besonderer Regelungen der Genehmigung nicht bedürfen. Es ist für Fragen des Arbeitsrechts in den Einrichtungen zuständig.

3.5 Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet über die Genehmigung von Kindergartenverträgen mit den Kommunen.

3.6 Das Erzbischöfliche Ordinariat legt die Mindesthöhe des Elternbeitrags für die Tageseinrichtungen fest.

3.7 Das Erzbischöfliche Ordinariat sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Träger von Tageseinrichtungen.

3.8 Das Erzbischöfliche Ordinariat sorgt für die Fortbildung der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Aufgaben des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg

4.1 Der Diözesan-Caritasverband nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgaben eines zentralen Trägers der freien Jugendhilfe wahr.

4.2 Der Diözesan-Caritasverband berät und betreut im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariates die Tageseinrichtungen in der Erzdiözese Freiburg in fachlicher Hinsicht.

4.3 Der Diözesan-Caritasverband nimmt im Auftrag des Erzbischofs in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Vertretung der fachlichen Belange der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landeswohlfahrtsverbänden wahr.

4.4 Der Diözesan-Caritasverband bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Träger und erzieherisch tätige Mitarbeiterinnen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder an.

derten Kindern und eine Kooperation der Eltern von behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Obwohl für die Betreuung von behinderten Kindern im Kindergartenalter grundsätzlich die Sonderschulkindergärten zuständig sind, kann im Einzelfall ein behindertes Kind in den Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Bei der Aufnahme soll nach folgenden

Grundsätzen

verfahren werden:

1. Vor der Aufnahme ist grundsätzlich zu prüfen, ob die konkreten Bedingungen für den Einzelfall (Gruppen- und Raumgröße, Personal, Spiel- und Fördermaterial) in dem vorgesehenen Kindergarten vorhanden sind oder hergestellt werden können und somit die Aufnahme zu befürworten ist. Dabei ist auch zu klären, ob und wie notwendige zusätzliche Hilfen bereitgestellt werden können und wie das behinderte Kind entsprechend seiner Beeinträchtigung und seinem individuellen Entwicklungsstand in den pädagogischen Alltag angemessen integriert werden kann. Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß auf das Kindergartenpersonal zusätzlicher Zeitaufwand für die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und Eltern zukommt.

2. Mit den Eltern ist vor der Aufnahme des Kindes zusammen mit der Kindergartenleiterin ein eingehendes Gespräch zu führen. Darin ist abzuklären, welche Behinderung beim aufzunehmenden Kind vorliegt, welcher zusätzliche Betreuungsaufwand für das Kind im Kindergarten notwendig ist und welche zusätzlichen Hilfen dem Träger bei der Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen (z.B. Zivildienstleistender, Sprachtherapie, Krankengymnastik). Insbesondere sind die Eltern danach zu fragen, inwiefern sie die Betreuung des Kindes während des Besuchs im Kindergarten unterstützen können.

3. Vor der Aufnahme sollte das behinderte Kind mehrere Tage im Kindergarten gastweise aufgenommen werden, um es kennenzulernen.

4. Vor jeder Aufnahme eines behinderten Kindes in einen Regelkindergarten sollte ein Gutachten eingeholt werden, in dem die spezielle Förderbedürftigkeit des Kindes festgestellt wird. In diesem Gutachten soll auch darauf eingegangen werden, welche zusätzlichen Hilfen für das Kind und welche Unterstützung für die Erzieher notwendig sind. Befinden sich behinderte Kinder bereits im Kindergarten, sollte dies nachgeholt werden.

Das Gutachten muß von kompetenter Stelle erstellt werden (wie Frühförderungs- und Frühberatungsstellen an Sonderschulen, psychologische Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger, Staatliche Gesundheitsämter). Es muß im Einzelfall geklärt werden, welche Stelle vor Ort für diese Aufgabe in Frage kommt.

5. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes muß gemeinsam vom Kindergartenteam und dem Träger getroffen werden.

Aufnahme von behinderten Kindern in den Regelkindergarten

Die Träger unserer Kindergärten werden von Eltern behinderter Kinder vermehrt darum gebeten, ein behindertes Kind in den Regelkindergarten aufzunehmen. Davon versprechen sie sich eine wohnortnahe Betreuung der Kinder, ein besseres Miteinander von behinderten und nichtbehin-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 29 · 23. September 1991

6. Mit den Eltern des aufzunehmenden Kindes ist im Beisein der Leiterin des Kindergartens, der Mitarbeiterinnen der aufnehmenden Gruppe, eines Vertreters des Elternbeirats und der begutachtenden Fachstelle ein eingehendes Aufnahmegespräch zu führen.

Die Ergebnisse dieses Aufnahmegesprächs werden protokolliert und allen Beteiligten zugeleitet.

7. Kommt es nach diesem Verfahren im Einzelfall zur Aufnahme eines behinderten Kindes in den Regelkindergarten, sollte die begutachtende Stelle die Förderung begleiten sowie den Erziehern und Eltern beratend zur Seite stehen.

Die Erzieherin muß durch die Eltern, Ärzte und ggf. Therapeuten behinderungsspezifische Informationen erhalten, um die im normalen Alltag notwendigen Hilfestellungen geben zu können.

Im übrigen verweisen wir auf den „Leitfaden zur Aufnahme behinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder“, der vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg veröffentlicht wird.

Verkaufsangebot

Das Katholische Pfarramt St. Cyriak in Ottersweier-Unzhurst gibt preisgünstig ab: *Brenngerät* (Marke Gestetner 4194) und *Schablonendrucker* (Marke Gestetner 4150). Die Geräte sind wenig gebraucht und gut erhalten.

Interessenten wenden sich an das Katholische Pfarramt St. Cyriak, Richard-Weber-Straße 9, 7583 Ottersweier-Unzhurst, Tel. (07223) 24120.

Warnung

Herr *Peter Schnell* in Gießen versteht es, sich mit unwahren Behauptungen bei Priestern größere Geldbeträge zu er-

schwindeln. Neuerdings wurde festgestellt, daß er Priester, deren Namen in Rundfunk und Fernsehen genannt wurden, anschreibt. Wir warnen davor, Herrn Schnell Geldbeträge zukommen zu lassen.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Hardheim-Gerichtstetten steht das Pfarrhaus für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Interessenten mögen sich an das Katholische Pfarramt St. Valentin, Baulandstr. 76, 6968 Walldürn-Altheim, Tel. (06285) 235, wenden.

Im Herrn sind verschieden

17. August: Pfarrer i. R. *Ludwig Ronecker*, Freiburg, † in Freiburg

24. August: Pfarrer i. R. *Oskar Stoffel*, Elzach-Yach, † in Elzach-Yach

25. August: Pfarrer i. R. *Hubert Meisel*, Forst, † in Bruchsal

29. August: Pfarrer *Josef Halkenhäuser*, Pfarrer von Rheinfelden-Minseln und Rheinfelden-Eichsel, † in Welmlingen

17. Sept.: Ehrendomherr Geistl. Rat Spiritual i. R. *Otto Michael Schmitt*, Freiburg, † in Freiburg